

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN

HERBERT GRUNDMANN

16. Jahrgang

1960

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

(1095—1113) geschriebenen Bücher, welche das *Chronicon* (Sp. 20) aus der *maior chronica* übernimmt, steht in keiner der erhaltenen Ekkehard-Handschriften. Offenbar war sie den Abschreibern zu speziell, um der Übernahme wert befunden zu werden. Oder handelt es sich um einen späteren Nachtrag? Ausgeschlossen ist auch das nicht, da man in Münsterschwarzach den Ekkehardischen Text wenigstens in Einzelnachträgen über das Jahr 1125 hinaus fortgeführt hat. Enthielt die *Chronica maior* in ihrem Kapitel XX doch auch einen Bericht über die Ursachen der Kämpfe der Grafen Poppo v. Henneberg und Rupert v. Castell gegen den Würzburger Bischof Hermann v. Lobdeburg im Jahre 1230¹¹⁾. Dies ist die späteste greifbare Nachricht aus der *Chronica maior*.

Fassen wir das Ergebnis der kurzen Untersuchung zusammen: Die in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Münsterschwarzacher Geschichtsschreibung häufig genannte und zitierte *Chronica maior* ist nichts anderes als das vermutlich im Bauernkrieg zugrunde gegangene, durch Hausnotizen vermehrte und bis mindestens 1230 weitergeführte Münsterschwarzacher Exemplar von Ekkehards Weltchronik.

¹¹⁾ Chron. minus, Bayer. Nationalmuseum München, Cod. 939 fol. 115 und Chron. Schwarzacense, Ludwig a. a. O. Sp. 23.

Nochmals die Datierung der Kaiserchronik

Von

Edmund E. Stengel

Zwei Jahre nach der Veröffentlichung meiner Untersuchung über die Kaiserchronik¹⁾ hat sich, ohne sie zu kennen, ein junger Philologe wieder mit demselben Thema beschäftigt²⁾. Er geht, nach Ausführungen über die Verfasserseinheit (S. 114 ff.), die mit den meinigen übereinkommen, und über den vermutlichen Auftraggeber (S. 117 ff.) aus von einer Kritik der bislang herrschenden Meinung, die das Werk ins zweite Viertel des 12. Jahrhunderts setzte, und lehnt sie gleich mir ab (S. 134 ff.).

Als Entstehungszeit erkennt auch er den großen Umschwung der politischen Lage und Stimmung, der sich nach der unter Lothar III. und Konrad III. herrschenden politischen Depression mit der Wahl Friedrichs I. durchgesetzt hat. Freilich bedeutet diese Wendung nur einen *Terminus post quem* (weshalb ich ihn erst im zusammenfassenden Schluß meiner Beweisführung eingehend gewürdigt habe), und die Frage, wie lange es dauerte, bis unter ihrem Einfluß

¹⁾ DA. 14 (1958) 395—417, schon vorher in den Mitteilungen des Universitätsbundes Marburg 1957, S. 54 ff.

²⁾ F. Urbanek, Zur Datierung der Kaiserchronik: Entstehung, Auftraggeber, Chronologie, Euphorion III. F. 53 (1959) 113—152. Erst bei der Korrektur wurde mir zugänglich R. G. Crosby, Die Kaiserchronik, ein literarhistorisches Problem der altdutschen Literaturgeschichte (Diss. Freiburg i. B. 1939), der auf Grund einer abwägenden kritischen Würdigung der bisherigen Forschung annahm (S. 82, 87), daß das Werk wohl „im Jahrzehnt nach 1126 begonnen“ und, von einem zweiten Verfasser, zwischen 1147 bzw. 1150 und 1160 beendet worden sei. Seine Ausführungen geben mir keinen Anlaß, an meiner Auffassung etwas zu ändern.

der Chronist sein Werk begann und vollendete, hat U. wesentlich anders beantwortet als ich. Er traut ihm zu, seine Angaben über die Regierungsdauer der alten und der mit der *Translatio* unter Karl dem Großen einsetzenden neuen Kaiser des Römischen Reiches vermittle eines sehr gewaltsamen Zahlenspiels so eingerichtet zu haben, daß, als er zu schreiben begann, die Summen der beiden Zeitalter sich genau die Waage hielten, und möchte daraufhin die Niederschrift Ende 1152 beginnen lassen (S. 145 f.).

Wir brauchen kaum zu erörtern, was der Dichter eigentlich mit einem so egozentrischen Verhalten bezweckt haben soll. U. sucht nämlich zu zeigen, daß jener Friedrichs allgemeinen Landfrieden noch nicht gekannt, daß er vielmehr etwas früher gedichtet habe (S. 149), was dazu zwingen würde, den Beginn seines Werkes zumindest bis ins Frühjahr 1152 zurückzuverlegen, da der Landfriede nicht, wie der Verf. sehr verspätet noch glaubt, erst im Herbst 1156, sondern schon im Sommer 1152, kurz nach der Wahl Friedrichs I., erlassen worden ist³⁾.

Das Gesetz ist aber gar nicht jünger als die Chronik, sondern ihre Quelle⁴⁾. Und es ist auch nicht so, wie der Verf., dem offensichtlich die Fühlung mit der rechtsgeschichtlichen Forschung fehlt, annimmt, daß die Chronik „die grausamen alten Gepflogenheiten, nach denen die Landherren und (Raub-)Ritter gegen die Bauern verfahren“, vertrete, während der Landfriede, „weniger hart und grausam gegenüber dem Bauer“, „einen humanen Fortschritt der Rechtssprechung beweise“ (S. 150), sondern umgekehrt hält der Friede konservativ und rückständig am Kompositionensystem des alten Volksrechts fest, während der Chronist „unter dem Einfluß der Kriminalisierung des Strafrechts“ „ein Vergehen, das nicht einmal zu den eigentlichen Verbrechen zählt, an Stelle der Geld- mit einer peinlichen Strafe belegt und damit den inzwischen eingetretenen Fortschritt in der Entwicklung des Rechtsgefühls zum Ausdruck bringt“⁵⁾.

Auch U.s weitere Ausführungen sind nicht dazu angetan, die unsrigen zu überrunden. Es bleibt dabei: die Spuren, die der Tod des Erzbischofs Arnold von Mainz, der Kampf der Bischöfe von Würzburg um ihren Dukaten und Ottos von Freising Gesta in ihr hinterlassen haben, zwingen dazu, ihre Entstehung bis in die erste Hälfte der sechziger Jahre herabzurücken. Gegen diese Zeugnisse kann auch die bekannte Bemerkung über den schon 1155 gestorbenen Bischof von Regensburg, deren galligen Sarkasmus U. sehr richtig erkannt hat (S. 147 ff.), gewiß nicht geltend gemacht werden. Warum soll sie, die der Dichter, auch ein Regensburger, zu dessen Lebzeiten wahrscheinlich gar nicht gewagt hätte, nicht noch einige Jahre nach seinem Tode gefallen sein?

Eine andere Vermutung des Verf.s aber dürfte, obwohl auch sie unmittelbar nicht zutrifft, vielleicht weiterführen. In der Annahme, für die in der Tat vieles spricht, daß wohl nicht ein geistlicher, sondern ein weltlicher Herr Auftraggeber der Chronik gewesen sei (S. 120 f.), denkt er, da, wie er überzeugend ausführt, trotz der Welfenfreundschaft des Dichters ein Welfe doch nicht in Betracht kommt (S. 122 f.), in erster Linie an den bayrischen Pfalzgrafen Otto V. von Wittelsbach, der politisch die gleiche Haltung wie die Chronik einnehme (S. 125 ff.). Da dieser auch schon 1155 starb, kann zwar er Patron des Werkes kaum mehr gewesen sein, zumal er eine markante Per-

³⁾ DA. 14, 403 Anm. 30.

⁴⁾ Ebd. S. 400 ff.

⁵⁾ Ebd. S. 401 f. Dadurch wird auch von der Sache her bestätigt, daß nicht der Friede, sondern die Chronik der jüngere der beiden Partner ist.

sönlichkeit nicht war. Um so eher aber sein politisch so aktiver und einflußreicher, königstreuer Sohn Otto VI., der nachmalige Herzog von Bayern. Man kann sich wohl niemanden so gut in dieser Rolle vorstellen wie ihn, den Acerbus Morena in seiner Charakterisierung der Umgebung des Kaisers rühmend wie keinen anderen hervorhebt⁶⁾.

⁶⁾ *Historia Frederici primi* (MG. SS. rer. Germ. NS. 7, 1930) S. 169: ... *severus, sapiens et in consiliis providus et in bello fortissimus; ... imperatori ac imperio maxime fidus et ab imperatore non modice dilectus eiusque consanguineus erat.*

Arnold Walpot, der Initiator des Rheinischen Bundes von 1254*

Von

Hans Jürgen Rieckenberg

*Quidam validus civis in Moguntia coepit hortari concives suos, ut pro pace restauranda iuramento se invicem constringerent . . . Vocaverunt eum Walobodonem.*¹⁾ So schreibt der Zeitgenosse Albert von Stade über die Entstehung des Rheinischen Bundes von 1254, und es besteht kein Zweifel darüber, daß trotz der großen Entfernung zwischen Stade und Mainz diese Angabe über den Anteil Arnold Walpots an der Gründung des Rheinischen Bundes zutrifft. Erstaunlich ist es nun, daß die Forschung der letzten Zeit achtlos an Arnold Walpot vorübergegangen ist. Wir finden nur wenige Worte über ihn in der letzten Untersuchung über den Rheinischen Bund²⁾, die Handbücher zur deutschen Geschichte erwähnen ihn überhaupt nicht³⁾, und auch in dem großen biographischen Nachschlagewerk zur deutschen Geschichte, in der Allgemeinen Deutschen Biographie⁴⁾, suchen wir vergeblich seinen Namen. Trotz der Bemerkung Weizsäckers: Man muß sich ja glücklich schätzen, wenn man aus den bürgerlichen Kreisen jener Zeit einmal einen Namen hat⁵⁾, hat sich nach der

* Diese Untersuchung ist als Vorarbeit für einen uns notwendig erscheinenden Beitrag über Arnold Walpot in der Neuen Deutschen Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1953 ff.) gedacht.

¹⁾ Reg. 10.

²⁾ E. Bielfeldt, Der Rheinische Bund von 1254, Ein erster Versuch einer Reichsreform (Neue deutsche Forschungen 131, 1937) S. 40. L. v. Winterfeld, Westfalen in dem großen rheinischen Bund von 1254, Westfälische Zeitschrift 93 (1937) 128—142, und E. Ziehen, Rhein und Reich im Zeitalter des Rheinischen Bundes (1254), Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 53 (1940) 549—60, erwähnen Arnold Walpot nicht.

³⁾ Vgl. etwa B. Schmeidler, in: Handbuch für den Geschichtslehrer, hrsg. von O. Kende 4 (1937); H. Grundmann, in: B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1⁸ (1954).

⁴⁾ Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. von R. v. Liliencron im Auftrage der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

⁵⁾ J. Weizsäcker, Der Rheinische Bund 1254 (1879) S. 166.